

Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Das Hinweisgeberschutzgesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die Verstöße im beruflichen Umfeld melden. Zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. Oktober 2019) haben wir eine Interne Meldestelle für diese Vorfälle eingerichtet.

Hinweisgeberschutzgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html>

Personen, die einen solchen Verstoß melden möchten, haben gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz auch die Möglichkeit, sich an eine externe Meldestelle zu wenden. Diese wurde beim Bundesamt für Justiz eingerichtet.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

- 1) Wer kann Hinweisgeber sein?
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - Lehrlinge
 - Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter
 - Praktikantinnen und Praktikanten
 - Freiwillige
 - externe Lieferanten
 - Personen, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist oder noch nicht begonnen hat und sich in einem vorvertraglichen Stadium befindet.

- 2) Welche Verstöße können von Hinweisgebern gemeldet werden?
 - Korruption und Bestechung
 - Diskriminierung, Belästigung, körperliche Gewalt und Mobbing
 - Arbeitsrecht Interessenkonflikte
 - Missbrauch von vertraulichen Informationen
 - Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen und Informationssicherheit
 - Buchhaltungsmanipulation und Fälschung von Dokumenten
 - Insiderhandel
 - Finanzkriminalität
 - Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - Geldwäsche
 - Vorgaben zur Verkehrssicherheit
 - Verstöße im Bereich des Wettbewerbsrecht

- 3) Von großer Bedeutung ist der Schutz der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, sowie aller von einer Meldung betroffener Personen. Die Identität darf dabei nur den jeweils für die Bearbeitung einer Meldung zuständigen Person bekannt sein.

- 4) Nach der Meldung durch den Hinweisgeber in schriftlicher oder telefonischer Form erhält er spätestens nach sieben Tagen von der Hinweisgebermeldestelle eine Bestätigung über den Eingang seiner Meldung. Danach wird der Sachverhalt über den gemeldeten Vorfall genauestens überprüft und ggf. Folgemaßnahmen in Betracht gezogen. Eine Verpflichtung, anonyme Meldungen zu bearbeiten, besteht nicht.

Kontakt

Frau Daniela Sandner

Post:

Wanner & Märker GmbH & Co.KG

„Hinweisgebermeldestelle“

Neuteile 1

86682 Genderkingen

per E-Mail:

Daniela.Sandner@wanner-maerker.de

Telefon:

0 90 90 / 96 08 15